

Lohntafel

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

a. Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet.

b. Fachlich:

Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie angehörenden Mitgliedsbetriebe der Geflügelindustrie.

c. Persönlich:

Für alle ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Februar 1998** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Wochengrundlöhne gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Kategorie:	Wochenlohn S	Stundenlohn S
1. SpezialfacharbeiterInnen	4.239,00	110,10
2. FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen	3.820,00	99,22
3a. KraftfahrerInnen	3.737,00	97,06
3b. VorarbeiterInnen	3.519,00	91,40

4. HubstaplerfahrerInnen	3.300,00	85,71
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	3.079,00	79,97
6. ArbeitnehmerInnen	2.989,00	77,64

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	S 1,60
„ „ „	9. „	„ 2,50
„ „ „	13. „	„ 3,40
„ „ „	17. „	„ 4,50
„ „ „	21. „	„ 5,30
„ „ „	25. „	„ 6,30

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb

von mindestens	6 Stunden	S 82,00
„ „	8 „	„ 158,00
„ „	12 „	„ 234,00
„ „	12 „, und Reiseziel im Ausland	„ 325,00

Betriebliche Regelungen, die den Charakter von Zehrgeldern haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen; günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Zulagen

Für die Tätigkeit im Kühlhaus - darunter auch Ladearbeiten - ist eine betriebliche Erschwerniszulage zu gewähren.

VII.

Die schillingmäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII.

Der nächste Lohnvertrag tritt mit 1.2.1999 in Kraft.

IX. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Geflügelindustrie am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Wien, am 27. Jänner 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. SMOLKA

VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

i.V. TITZ

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL